

## Der Volkswirt.

### Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehr.

Der Statthalter von Niederösterreich hat mit Verordnung vom 21. d. auf Grund des § 11 der Ministerialverordnung vom 7. d. über die Regelung des Verkehrs mit Zucker angeordnet:

§ 1. Im Großhandelsverkehr dürfen die (in einem besonderen Verzeichnisse I) für jede Konsumstation zusammengestellten Fabrikpreise (Grundpreise für Großbrote auf Basis 79 K. und auf Basis 88 K. 50 S. pro 100 Kilogramm inklusive Fracht ab Raffinerie bis Konsumstation) beim Weiterverkauf von Verbrauchszucker mit einem Zuschlage von höchstens 1 K. 50 S. pro 100 Kilogramm gefordert werden.

Diese für den Großhandelsverkehr festgesetzten Höchstpreise verstehen sich ab Ankunftsstation auf Basis Prima-Verbrauchszucker Großbrote gegen Kassa mit 2 Prozent Skonto.

Für andre Zuckersorten als Großbrote sind die nach Sorten und Verpackungsart abgestuften Zuschläge, beziehungsweise Abschläge, vorzunehmen, deren Ausmaß in einer Sortenspannungstabelle (Verzeichnis II) bestimmt ist.

§ 2. Als Großhandelsverkehr im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen jenem Großhändler, der Verbrauchszucker direkt ab Fabrik kauft, und dem Kleinhändler, der Verbrauchszucker zum Zwecke des Wiederverkaufes von dem Großhändler in der Originalpackung der Fabrik kauft, zu gelten.

§ 3. Im Kleinhandelsverkehr dürfen die im § 1 dieser Verordnung für den Großhandelsverkehr festgesetzten Höchstpreise mit einem weiteren Zuschlag von höchstens 8 S. pro Kilogramm ab Verkaufsladen gefordert werden.

In diesem Preise sind die dem Kleinhändler im Verkehr mit dem Großhändler erwachsenen Zufuhrkosten ab Station (§ 1, Absatz 2, dieser Verordnung) inbegriffen. Für andre als die im Verzeichnis I angeführten Orte kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen von der politischen Bezirksbehörde ein weiterer angemessener Zuschlag für Zufuhrkosten bestimmt werden.

Die bei der Berechnung der Höchstpreise für den Kleinhandel sich ergebenden Bruchteile unter 1 S. werden bei Abgabe von wenigstens 1 Kilogramm Verbrauchszucker nicht berücksichtigt. Bei Abgabe unter 1 Kilogramm haben Bruchteile unter 1 S. für einen ganzen Heller zu gelten.

§ 4. Die ortsübliche Kundmachung der nach Bestimmung dieser Verordnung für jeden Konsumort und jede Zuckersorte im Kleinhandel zulässigen Höchstpreise obliegt den politischen Bezirksbehörden.

Die für den betreffenden Ort kundgemachten Höchstpreise sind von den Kleinhändlern in ihren Verschleißlokalen sofort nach erfolgter Kundmachung an einer jedermann ersichtlichen Stelle anzuschlagen.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder nach deren Ermessen mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1915 in Kraft.